

1 Fakten zur rechtlichen Betreuung

Das Betreuungsgesetz

Die rechtliche Betreuung ist eine Schutzmaßnahme für Menschen, die psychisch krank sind, eine geistige Behinderung haben oder durch körperliche Erkrankungen in ihrer Fähigkeit eingeschränkt sind, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln. Angeordnet und überwacht wird die Betreuung vom Betreuungsgericht. Das Betreuungsgesetz sieht vor, dass Betroffene für die Angelegenheiten, die sie ganz oder teilweise nicht mehr erledigen können, einen Betreuer oder eine Betreuerin als gesetzlichen Vertreter zur Seite gestellt bekommen. Der Betreuer ist der rechtliche Vertreter des Betreuten, pflegerische Hilfeleistungen und soziale Zuwendungen stehen bei seiner Tätigkeit demnach nicht im Vordergrund. Das Betreuungsrecht ist in Deutschland im Jahr 1992 in Kraft getreten und hat das umstrittene Vormundschaftsrecht abgelöst. Seitdem gibt es keine Entmündigungen mehr. Nach dem aktuellen Betreuungsrecht bleiben die Betroffenen geschäftsfähig, wahlberechtigt, ehe- und testierfähig, d. h., sie können Verträge abschließen, bei der Wahl ihre Stimme abgeben oder sich bei Wahlen als Kandidaten aufstellen lassen, ebenso können sie heiraten und ein Testament verfassen. Eine Betreuung wird nur für einen bestimmten Zeitraum und für bestimmte Aufgabenkreise eingerichtet.

Die Zahl der Betreuungen ist in den vergangenen zehn Jahren um knapp 30 % gestiegen, derzeit sind in Deutschland rund 1,3 Millionen Menschen auf eine Betreuung angewiesen. Ihnen stehen ca. 12 000 Berufsbetreuer, Betreuungsvereine sowie eine Vielzahl ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung. Gut zwei Drittel aller Betreuungen werden ehrenamtlich geführt, meist von Familienangehörigen. Ein Drittel der Betreuungen wird von Berufsbetreuern geführt.

Betreuungsvoraussetzungen

Das Betreuungsgesetz ist Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Voraussetzung für die Anordnung einer Betreuung ist nach § 1896 BGB, dass jemand aufgrund einer psychischen Krankheit, einer körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht erledigen kann.

Wichtig ist der Aspekt der Krankheit bzw. Behinderung. Die bloße Geschäftungewandtheit, Weltfremdheit oder auch Analphabetismus sind keine Voraussetzungen für die Bestellung eines Betreuers. Es lohnt sich deshalb, die Begriffe psychische Krankheit sowie geistige, seelische und körperliche Behinderung genauer zu betrachten.

- Unter den Begriff »psychische Krankheit« fallen affektive und schizophrene Psychosen, körperlich begründbare Psychosen, Abhängigkeitserkrankungen, Neurosen und Persönlichkeitsstörungen.
- Geistige Behinderungen sind angeborene oder frühzeitig erworbene Intelligenzdefizite verschiedener Schweregrade. Ausschlaggebend für die Anordnung einer Betreuung ist nicht der getestete Intelligenzquotient, sondern die Frage, ob der Erkenntnis-, Willensbildungs- oder Willensbetätigungsprozess erheblich beeinflusst wird.
- Unter einer seelischen Behinderung versteht man bleibende psychische Beeinträchtigungen als Folge von psychischen Erkrankungen, z. B. das schizophrene Residualsyndrom mit einem stark herabgesetzten persönlichen und sozialen Leistungsvermögen als Folge einer langjährigen chronischen Schizophrenie oder die Auswirkungen einer Demenz.
- Unter den körperlichen Behinderungen sind vor allem Blindheit, Taubheit oder andauernde schwere Krankheiten mit starker Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit zu nennen. Eine Betreuung kann allerdings bei körperlichen Behinderungen nur angeordnet werden, wenn der Betroffene seine Angelegenheiten gar nicht mehr besorgen kann oder dabei wesentlich eingeschränkt ist. Bei körperlichen Behinderungen wird eine Betreuung eher selten angeordnet, weil die Betroffenen trotz ihrer körperlichen Einschränkungen meist in der Lage sind, einen Vertreter zu bevollmächtigen. Soll ein Betreuer allein wegen einer körperlichen Erkrankung bestellt werden, ist dies nur mit Zustimmung des Betroffenen möglich.

Das Betreuungsgericht hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Betreuung gegeben sind. Gegen den freien Willen (s. S. 27) eines Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden. Die Betreuung darf immer nur für solche Aufgabenkreise angeordnet werden, für die eine Betreuung tatsächlich erforderlich ist, d. h. nur für die Angelegenheiten, die der Betroffene nicht selbst regeln kann. Die Aufgabenkreise des Betreuers werden weiter unten im Detail besprochen (s. S. 16 ff.). Das bedeutet, dass eine Behinderung oder Krankheit allein kein Grund für die Anordnung einer Betreuung ist. Psychisch kranke Menschen sind oft nicht krankheitseinsichtig. Dies hat zur Folge, dass sie die psychische Krankheit häufig nicht behandeln lassen wollen. Fehlende Krankheitseinsicht und Ablehnung einer Behandlung allein rechtfertigen aber noch keine Betreuung, solange die psychische Krankheit den Betroffenen im Alltag nicht beeinträchtigt. Selbst wer sich aufgrund einer paranoiden Schizophrenie für einen bedeutenden Politiker hält, kann durchaus in der Lage sein, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen. Der grob unvernünftige Umgang mit der eigenen Gesundheit kann nicht zwangsläufig mit

der Unfähigkeit zur freien Willensbildung gleichgesetzt werden. Der Staat hat nicht das Recht, seine erwachsenen und zur freien Willensbestimmung fähigen Bürger zu erziehen, zu bessern oder daran zu hindern, sich selbst gesundheitlich zu schädigen. Die durch das Grundgesetz garantierte Freiheit der Person ist ein hohes Rechtsgut, das nur aus einem besonders gravierenden Grund angetastet werden darf.

Anders liegt der Fall, wenn der Betroffene seine Erkrankung verleugnet oder eine lebensbedrohliche Gefahr, die auf die Krankheit zurückzuführen ist, nicht erkennen kann. Aber auch in diesen Fällen ist keine Betreuung erforderlich, sofern die Unterstützung durch den Ehegatten, Verwandte, Nachbarn, kirchliche oder soziale Einrichtungen ausreicht, vor allem, wenn der Betroffene bereits im Vorfeld eine andere Person, z. B. den Ehegatten, zur Wahrnehmung der eigenen Angelegenheiten bevollmächtigt hat (zur Vorsorgevollmacht s. S. 25).

Betreuungsverfahren

Das Betreuungsgericht ist eine Abteilung des Amtsgerichts und entscheidet darüber, ob eine Betreuung angeordnet wird oder nicht. Das Gericht wird aber erst tätig, wenn für jemanden ein Betreuungsantrag gestellt wurde. Oft sind es Nachbarn oder Verwandte, die die Betreuungsbehörde oder das Gericht als erste Anlaufstelle darüber informieren, dass jemand in ihrem Umfeld möglicherweise betreuungsbedürftig ist, und einen Betreuungsantrag stellen. Aber nicht nur Dritte, auch der Betreuungsbedürftige selbst kann für sich einen förmlichen Betreuungsantrag stellen. Soll die Betreuung nur wegen einer körperlichen Behinderung eingerichtet werden, ist es sogar zwingend erforderlich, dass der Betreuungsbedürftige selbst den Antrag stellt. Anträge auf Einrichtung einer Betreuung von Dritten, z. B. Familienangehörigen oder Nachbarn, sind generell nur als Anregung zu verstehen.

Wurde ein Betreuungsantrag gestellt, muss das Betreuungsgericht ermitteln, ob eine der weiter oben besprochenen Voraussetzungen für eine Betreuung vorliegt. Das Gericht kann zu diesem Zweck die Betreuungsbehörde um Unterstützung bitten. Betreuungsbehörden sind Dienststellen bei Stadt- und Kreisverwaltungen, die den Betreuern Beratung und Unterstützung anbieten. Sie werden auch Betreuungsstellen genannt. Zu den Aufgaben einer Betreuungsbehörde gehört es außerdem, unwillige Personen zwangsweise zum Gericht oder zur Begutachtung vorzuführen.

Bevor das Gericht einen Betreuer bestellt, muss es das Gutachten eines Sachverständigen über die Notwendigkeit der Betreuung einholen. Das Gutachten ist auch dann vorgeschrieben, wenn für den Richter bei der Anhörung des Betroffenen offenkundig ist, dass Betreuungsbedarf vorliegt. Es liegt im Ermessen des Richters, wen es mit dem Gutachten beauftragt. Hat der Betreuungsbedürftige selbst den Antrag gestellt und auf eine Begutachtung verzichtet, reicht oft ein ärztliches Zeugnis über die Betreuungsbedürftigkeit aus. In diesen Fällen wäre es unverhältnismäßig, ein

Gutachten einzuholen. Ebenfalls noch vor der Bestellung eines Betreuers hat das Gericht den Betroffenen – von wenigen Ausnahmefällen abgesehen – persönlich anzuhören. Besteht eiliger Handlungsbedarf, z. B. bei dringenden medizinischen Eingriffen, kann das Gericht allerdings in einem vereinfachten Verfahren durch einstweilige Anordnung vor der Anhörung einen vorläufigen Betreuer bestellen. Die Anhörung des Betroffenen muss dann nachgeholt werden. Dieses vereinfachte Verfahren durch einstweilige Anordnung kommt aber nur in Betracht, wenn der zeitliche Aufschub durch den normalen Verfahrensablauf mit (Lebens-)Gefahr verbunden ist. In diesem Fall muss ein ärztliches Zeugnis über den Zustand des Betroffenen vorliegen. Nur der Verdacht auf eine psychische Erkrankung genügt für die einstweilige Anordnung einer Betreuung nicht.

In einem laufenden Betreuungsverfahren kann der Betroffene selbst Anträge stellen und Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen einlegen. Vom Betreuungsgericht wird er deshalb über den möglichen Verlauf des Verfahrens unterrichtet. Wenn der Betroffene nicht in der Lage ist, beim Betreuungsverfahren seine Interessen selbst wahrzunehmen, wird vom Gericht ein sogenannter Verfahrenspfleger bestellt, der den Betroffenen über den Ablauf des Verfahrens informiert, ihm Mitteilungen des Gerichts erklärt und seine Rechte wahrnimmt. Der Verfahrenspfleger wird im gleichen Umfang am Verfahren beteiligt wie der Betreute.

Wünscht sich der Betroffene eine bestimmte Person seines Vertrauens als Betreuer, ist dieser Wunsch bei der Betreuerbestellung durch das Gericht verbindlich, wenn die von ihm vorgeschlagene Person bereit und geeignet ist, diese Aufgabe zu übernehmen. Lehnt der Betroffene eine bestimmte Person als Betreuer ab, sieht der Gesetzgeber vor, dass das Gericht darauf ebenfalls Rücksicht nehmen soll. Schlägt der Betroffene niemanden vor, berücksichtigt das Gericht bei der Auswahl des Betreuers in der Regel die verwandtschaftlichen und andere persönliche Bindungen des Betroffenen, insbesondere die Bindungen zu Eltern, Kindern und zum Ehegatten. Außerdem sind bei der Bestellung des Betreuers eventuelle Interessenkonflikte zu berücksichtigen. Mitarbeiter eines Altenheimes, in dem der Betreute wohnt, können aus diesem Grund nicht als Betreuer bestellt werden.

Wie schon eingangs erwähnt, hat die Betreuung keine automatischen Auswirkungen auf die Geschäftsfähigkeit des Betreuten (s. S. 27). Sofern er in der Lage ist, die Bedeutung seiner Erklärungen im Rechtsverkehr z. B. bei Vertragsabschlüssen einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln, kann er auch als Betreuer Kaufverträge, Mietverträge und andere Rechtsgeschäfte abschließen, heiraten oder ein Testament errichten.

Das Betreuungsrecht sieht generell vor, dass Eingriffe in Rechte der Betroffenen nur so weit und so lange zulässig sind, wie dies erforderlich ist. Das bedeutet, dass dem Betreuer nur diejenigen Aufgabenkreise zugewiesen werden, für die der Betroffene Unterstützung braucht. Er kann z. B. für die Gesundheitsorge und die Vermögensorge zuständig sein, während der Betreute weiterhin seine Wohnungs- und Postangelegenheiten selbst erledigt. Nach spätestens sieben Jahren wird die Betreuerbestellung überprüft. Soll sie verlängert werden, müssen die Voraussetzungen für eine Betreuung in einem Gerichtsverfahren erneut festgestellt werden.

Qualifikationen des Betreuers

Wichtige Persönlichkeitsmerkmale, die einen guten Betreuer auszeichnen, sind soziales Engagement, Empathie und ein Gespür dafür, wo im Umgang mit Kranken und Behinderten die Grenze zwischen Fürsorge und Bevormundung verläuft. Zwei Drittel aller Betreuer arbeiten ehrenamtlich, ein Drittel sind Berufsbetreuer. Ehrenamtliche Betreuer sind vielfach Angehörige, Freunde, Nachbarn oder Berufskollegen der Betroffenen. Sie benötigen keine besondere Qualifikation und werden bei ihren Aufgaben durch die Betreuungsstellen und -vereine unterstützt. Will man die Tätigkeit als Betreuer als Beruf ausüben, muss man höhere Anforderungen als ein ehrenamtlicher Betreuer erfüllen. Eine staatlich anerkannte Ausbildung zum Berufsbetreuer gibt es allerdings nicht. Die Initiative, einen Studiengang »gesetzlicher Betreuer« an Fachhochschulen oder als Zusatzmodul für Sozialpädagogen ins Leben zu rufen, wurde nicht umgesetzt. Der Gesetzgeber hat sich dafür entschieden, dass Berufsbetreuungen jeder führen kann, der dafür geeignet ist. Berufsverbände wie der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen und spezialisierte Institute bieten diverse Lehrgänge und Kurse für Berufsbetreuer an. Wer Berufsbetreuer werden möchte, bewirbt sich schriftlich bei der örtlichen Betreuungsbehörde, um die Eignung festzustellen. In der Regel werden Bewerber dann zu einem persönlichen Gespräch eingeladen. Auf Anfrage des Betreuungsgerichts schlägt die Behörde einen für den Einzelfall geeigneten Betreuer vor.

Die Bestellung zum Betreuer erfolgt durch das Betreuungsgericht. Das Betreuungsgericht und die Betreuungsbehörden verlangen den Nachweis, dass sich der Bewerber die erforderlichen rechtlichen und psychiatrisch-psychologischen Grundlagen angeeignet hat und entsprechende Fortbildungskurse nachweisen kann. Voraussetzung für die Bestellung als Betreuer sind Geschäftsfähigkeit und geordnete wirtschaftliche Verhältnisse. Ein Betreuer muss außerdem über die notwendigen Fähigkeiten zu förmlichem Schriftverkehr und zur Sicherung der Daten besitzen. Das bedeutet, dass er in der Lage sein muss, die Behördenangelegenheiten des Betreuten zu erledigen und zu dokumentieren und die (elektronischen) Daten, die sich aus einer Betreuung ergeben, zu sichern und den Datenschutz einzuhalten. Er muss erreichbar sein und es darf keine Interessenkollision vorliegen. Zu einer Interessenkollision kann es z. B. kommen, wenn zwei Betreute in einer Erbschaftsangelegenheit von demselben Betreuer vertreten werden. Eine geeignete abgeschlossene Ausbildung oder ein Hochschulstudium sind wünschenswert, aber nicht zwingend erforderlich. Nach den bisherigen Erfahrungen sind Sozialarbeiter, Sozialpädagogen, Psychologen, Juristen, Verwaltungswirte, Betriebswirte, Erzieher und Angehörige der Pflegeberufe geeignet, Berufsbetreuer zu werden. Der Berufsbetreuer muss sich verpflichten, mindestens elf Fälle zu übernehmen. Ab der Übernahme des elften Falls wird er als Berufsbetreuer angesehen und erhält die entsprechende Vergütung. Der Stundensatz liegt je nach Qualifikation derzeit zwischen ca. 27€ und 44€. Eine gesetzlich geregelte Fallzahlenobergrenze gibt es zwar nicht, da die Auslastung je nach Schwierigkeitsgrad der Betreuungsfälle variiert. Erfahrungsgemäß berücksichtigen die Betreuungsge-

richte bei der Bestellung des Betreuers aber durchaus die Anzahl der aktuell geführten Betreuungen. Der Erfahrungswert für eine Obergrenze liegt zwischen 40 und 50 Betreuungen.

Aufgabenkreise des Betreuers

Wie bereits weiter oben erwähnt, bekommt der Betreuer vom Gericht nur diejenigen Aufgaben zugewiesen, für die der Betreute Unterstützung benötigt. Die Rechte des Betreuten sollen so weit wie möglich gewahrt werden. Nur wenn der Betroffene durch seine Krankheit oder Behinderung so eingeschränkt ist, dass er keine seiner Angelegenheiten selbst besorgen kann, wird der Betreuer für alle Angelegenheiten bestellt.

Bei allen Aufgabenkreisen muss der Betreuer Einsicht in die Gerichtsakten nehmen, Akten anlegen, den Betreuten besuchen, mit den Angehörigen Kontakt aufnehmen, die Telefonate und Besuche dokumentieren und einen Sozialbericht erstellen.

Tab. 1.1: Übersicht über die Aufgabenkreise des Betreuers

Gesundheitssorge	Krankenversicherung, Pflege- und Rehabilitationsmaßnahmen Behandlungsvertrag Beaufsichtigung medizinischer Behandlungen und eventueller Pflegermaßnahmen Abhilfe bei Behandlungsmängeln und ärztlichen Kunstfehlern
Aufenthaltsbestimmung	An-, Ab- und Ummeldung, Ausweispflichten Ggf. Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts
Vermögenssorge	Vermögensverzeichnis Einnahmen und Ausgaben für das tägliche Leben, Steuererklärung, Vermögensverwaltung Schuldenregulierung
Wohnungsangelegenheiten	Mietverträge, Umzug, Wohnungs- oder Haus(ver)kauf
Vertretung gegenüber Behörden	Anträge bei Behörden stellen, Erklärungen abgeben und Bescheide empfangen Rechtsmittel (z. B. Widerspruch) gegen fehlerhafte Behörden- bescheide einlegen
Kontrolle des Post- und Telefonverkehrs	Entgegennahme, Öffnung und Anhalten der Post des Betreuten Entscheidung über Telefonanschluss, Sperrung kostenintensiver Rufnummernbereiche

Tab. 1.1: Übersicht über die Aufgabenkreise des Betreuers – Fortsetzung

Vertretung in gerichtlichen Verfahren	Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung bei Prozessunfähigkeit des Betreuten Berechtigung, Klagen zu erheben
Einwilligungsvorbehalt	Willenserklärungen des Betreuten (Vertragsabschlüsse) sind nur wirksam, wenn der Betreuer einwilligt Bei drohender Gefahr für Person und Vermögen des Betreuten

Gesundheitssorge

Der Betreuer hat bei der Gesundheitssorge für den Krankenversicherungsschutz sowie für Pflege- und Rehabilitationsmaßnahmen zu sorgen. Besonders wichtig ist dieser Aufgabenkreis, wenn der Betreute aus dem Krankenversicherungsschutz herausfällt, z. B. nach einer Scheidung oder weil er wegen Krankheit oder Behinderung nicht mehr für die Arbeitsvermittlung durch das Jobcenter zur Verfügung steht, das bis dahin die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge übernommen hat. In solchen Fällen muss der Betreuer innerhalb von drei Monaten beim Sozialamt einen Antrag auf freiwillige Weiterversicherung und gegebenenfalls auf Kostenübernahme stellen, falls bereits Behandlungskosten angefallen sind. Außerdem gehört zum Aufgabenkreis Gesundheitssorge der Behandlungsvertrag zwischen Arzt und Patient über die ärztliche Behandlung. Wenn der Betreute geschäftsunfähig ist, dann ist der Vertrag nur wirksam, wenn der Betreuer als gesetzlicher Vertreter unterschreibt. Auch die medizinische Behandlung selbst und eventuelle Pflegemaßnahmen beaufsichtigt der Betreuer und sorgt bei Mängeln für Abhilfe. Bei ärztlichen Kunstfehlern setzt er sich für die Durchsetzung der Ansprüche des Betreuten ein.

Wenn ein Betreuer einwilligungsfähig ist, entscheidet er selbst über seine Behandlung, auch wenn sein Betreuer für den Aufgabenkreis Gesundheitssorge zuständig ist. Einwilligungsfähigkeit bzw. Einsichtsfähigkeit bedeutet, dass der Patient Wesen, Bedeutung und Tragweite der ärztlichen Maßnahme im Groben erfassen, das Für und Wider abwägen und seinen Willen hiernach bestimmen kann. Nicht nur eine Operation, sondern auch schon die Einnahme von Medikamenten bedeutet einen Eingriff in die körperliche Integrität. Deshalb müssen sich der Betreuer und der Arzt in jedem Fall vergewissern, ob der Betreute in der konkreten Situation einwilligungsfähig ist. Nur wenn dies nicht der Fall ist, darf der Betreuer in die medizinische Maßnahme einwilligen. Wenn ärztliche Maßnahmen konkret lebensbedrohlich sind oder die Gefahr von schweren Folgeschäden mit sich bringen (z. B. Herztransplantation), ist bei einem einwilligungsunfähigen Betreuten außer der Einwilligung des Betreuers auch die Zustimmung des Betreuungsgerichts erforderlich.

Nicht zu den Betreueraufgaben gehören pflegerische und versorgende Tätigkeiten durch den Betreuer selbst. Diese Einschränkung des Aufgabenkreises Gesundheitssorge ist wichtig, weil Betreute häufig erwarten, dass der Betreuer auch die häusliche Krankenpflege übernimmt oder ihm einfach Gesellschaft leistet.

Aufenthaltsbestimmung

Dieser Aufgabenkreis umfasst alle Angelegenheiten, die mit dem Wohnsitz und dem tatsächlichen Aufenthalt des Betreuten zu tun haben. Nach den Landesmeldegesetzen gehört auch die polizeiliche An-, Ab- und Ummeldung sowie die Beantragung von Personalausweisen zum Aufgabenkreis der Aufenthaltsbestimmung. Den Aufenthalt des Betreuten darf der Betreuer nur festlegen, wenn der Betreute die Einsicht darin verloren hat, an welchem Aufenthaltsort ihm Gefahr droht, oder zumindest die Fähigkeit, nach dieser Einsicht zu handeln. Bestimmte Gefahren sind allerdings im Sinne von allgemeinen Lebensrisiken hinzunehmen, solange sie dem autonomen Lebensplan des Betroffenen entsprechen. Dazu kann z. B. eine steile Treppe oder eine rutschige Dusche gehören, die für sich genommen kein Grund für einen Umzug sind. Der Betreuer hat außerdem keine Befugnis, unmittelbaren Zwang auf den Betreuten anzuwenden. Von Bedeutung ist dieser Aufgabenkreis demnach auch für alle Unterbringungsangelegenheiten (s. S. 32), insofern der Betreuer in die Unterbringung einwilligen muss, bevor eine richterliche Genehmigung erfolgen kann. Der Betreuer kann die Unterbringungsentscheidung jederzeit und ohne Einschaltung des Gerichts aufheben.

Dieser Aufgabenkreis gibt dem Betreuer nicht das Recht, den sozialen Umgang des Betreuten zu bestimmen, dies fällt bei Bedarf in den Aufgabenkreis »Bestimmung des persönlichen Umgangs«, der extra angeordnet werden muss. Ob der Aufgabenkreis »Heimangelegenheiten« Teil der Aufenthaltsbestimmung ist, wird unterschiedlich diskutiert. Um Schwierigkeiten zu vermeiden, sollte dieser Aufgabenkreis bei Bedarf zusätzlich beantragt werden.

Vermögenssorge

Die Vermögenssorge ist ein häufiger Aufgabenkreis, der sämtliche Vermögensangelegenheiten des Betreuten umfasst. Der Betreuer muss zunächst ein Vermögensverzeichnis erstellen und beim Betreuungsgericht einreichen. Seine Aufgabe besteht darin, die finanziellen Interessen des Betreuten zu schützen. Dazu gehört z. B., dass er Ansprüche des Betreuten verfolgt (z. B. aus Kauf- oder Mietverträgen) und unberechtigte Ansprüche abwehrt (z. B. des Vermieters, der Bank). In diesem Bereich ist der Betreuer außerdem verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben für das tägliche Leben zu regeln, Steuererklärungen anzufertigen und eventuell vorhandenes Vermögen des Betreuten zu verwalten. Dieser Aufgabenkreis wird auch bestimmt, um eine (weitere) Verschuldung des Betreuten zu verhindern oder um die Rückführung bzw. Regulierung seiner Schulden einzuleiten.

Wohnungsangelegenheiten

Dieser Aufgabenkreis erlaubt dem Betreuer, Entscheidungen in Zusammenhang mit der Wohnung des Betreuten zu treffen. Der Betreuer schließt z. B. Mietverträge und sorgt dafür, dass der Wohnraum des Betreuten erhalten bleibt. Dabei hat er

sich nach den Wünschen des Betreuten zu richten. Falls nötig kümmert er sich um den Umzug in ein geeignetes Heim, regelt die Kündigung des Mietverhältnisses und die Auflösung des Haushalts. Droht der Wohnungsverlust muss der Betreuer das Betreuungsgericht benachrichtigen.

Für eine Wohnungskündigung, einen Wohnungs- oder Hausverkauf ist die richterliche Genehmigung erforderlich. Hierdurch soll der Betreute davor geschützt werden, dass sich der Betreuer Arbeit erspart, indem er leichtfertig die Wohnung seines Betreuten aufgibt und ihn z. B. in einem Pflegeheim unterbringt. Die Genehmigung für die Aufgabe einer Wohnung wird nur erteilt, wenn dabei die Wünsche des Betreuten berücksichtigt werden und die Wohnungsaufgabe seinem Wohl entspricht. Dabei spielen nicht nur finanzielle Aspekte eine Rolle, sondern auch die Auswirkungen, die der Verlust des gewohnten sozialen Umfeldes auf den Betreuten hat.

Beim Aufgabenkreis Wohnungsangelegenheiten muss der Betreuer außerdem das garantierte Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung beachten. Er darf die Wohnung seines Betreuten gegen dessen Willen nicht betreten oder durchsuchen. Gewalt gegen die Person des Betreuten wird dem Betreuer nicht gestattet. Hierfür ist auf der Grundlage einer weiteren Entscheidung des Betreuungsgerichts der Gerichtsvollzieher zuständig, der auch die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen kann, um sich Zutritt zur Wohnung des Betreuten zu verschaffen. Ein Wohnungsbetretungsrecht gegen den Willen des Betreuten zur Aufklärung und Abwendung von Gesundheitsgefahren (z. B. Sturzgefahr, Wohnungsvermüllung) gibt es nach dem Betreuungsgesetz nicht. Das gewaltsame Betreten und/oder Durchsuchen der Wohnung ist ohne richterliche Genehmigung nur dann erlaubt, wenn der Betreuer konkrete Anhaltspunkte hat, dass sich der Betreute in einem lebensbedrohlichen Zustand in der verschlossenen Wohnung befindet oder dass z. B. Brandgefahr besteht.

Vertretung gegenüber Behörden

Der Betreuer stellt bei diesem Aufgabenkreis hauptsächlich Anträge bei Behörden. Ist der Betreute geschäftsfähig und besteht kein Einwilligungsvorbehalt (s. S. 21), kann er selbst Anträge bei Behörden stellen und Rechtsmittel gegen Behördenbescheide einlegen. Ist er jedoch geschäftsunfähig oder besteht ein Einwilligungsvorbehalt, kann nur der Betreuer Anträge stellen, Erklärungen abgeben und Bescheide empfangen. Zu den Aufgaben des Betreuers gehört es, gegen fehlerhafte Bescheide von Behörden Rechtsmittel (z. B. Widerspruch) einzulegen. Das Versäumen von Antrags- und Widerspruchsfristen kann zur Haftung des Betreuers führen.

Wenn ein Betreuer wiederholt Klagen erhebt, die von vornherein aussichtslos sind, kann die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts für Behördenangelegenheiten und gerichtliche Auseinandersetzungen erforderlich sein. Der Betreute ist dann prozessunfähig. Dadurch kann eine erhebliche Gefährdung seines Vermögens abgewendet werden, weil die Verfahrenshandlungen unwirksam sind und ge-

richtliche Gebühren nicht entstehen oder erhoben werden, weil Anträge eines Prozessunfähigen keine Haftung begründen.

Kontrolle des Post- und Telefonverkehrs

Die Kontrolle über den Postverkehr bedeutet, dass der Betreuer dazu berechtigt ist, die Post des Betreuten entgegenzunehmen, zu öffnen und anzuhalten. Der Schutz des Post- und Fernmeldegeheimnisses ist jedoch durch das Grundgesetz garantiert, d. h., der Betreute kann nicht daran gehindert werden, Briefe zu schreiben und zu empfangen oder Telefonate zu führen. Dies gilt auch dann, wenn zu den Aufgabenkreisen seines Betreuers »persönliche Angelegenheiten des Betreuten« oder »alle Angelegenheiten des Betreuten« gehören. Die Übertragung der Postkontrolle kommt nur in Betracht, wenn der Betreuer ansonsten seine Aufgaben nicht erfüllen kann. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Betreute die eingehende Post (z. B. Steuerbescheide, Bankpost, Rentenmitteilungen) vernichtet, immer wieder verlegt oder dem Betreuer schlicht vorenthält oder wenn er im Versandhandel laufend unsinnige Bestellungen tätigt.

Bei der Kontrolle des Telefonverkehrs geht es insbesondere darum, ob der Betreute einen Telefonanschluss bekommt oder ihn behalten darf. Es gilt sinngemäß das Gleiche wie beim Postverkehr, d. h., die Telefonkontrolle wird nur übertragen, wenn der Betreuer ansonsten nicht seinen Aufgaben nachkommen kann. Beim Telefonverkehr geht es z. B. häufig darum, bestimmte Nummernbereiche zu sperren, die immense Kosten verursachen können (0190er-Rufnummern, Nummern mit einer Auslandsvorwahl). Um beim mobilen Telefonieren übermäßige Kosten zu vermeiden, kann es sinnvoll sein, auf ein Prepaid-Handy ohne Grundgebühren und mit festem Budget zurückzugreifen.

Vertretung in gerichtlichen Verfahren

In diesem Aufgabenkreis vertritt der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich. Bei gerichtlichen Verfahren ist zu unterscheiden zwischen der Prozessfähigkeit und der Berechtigung, Klagen zu erheben. Prozessfähigkeit bedeutet die Fähigkeit, bei einem Gerichtsverfahren Erklärungen abzugeben, Anträge zu stellen und Rechtsmittel einzulegen. Die Prozessfähigkeit orientiert sich an der Geschäftsfähigkeit des Betroffenen (s. S. 27 ff.). Fällt ein Prozess in den Aufgabenkreis des Betreuers, so ist er vor Gericht allein vertretungsberechtigt. Selbst wenn der Betreute ansonsten geschäftsfähig ist, gilt er im gerichtlichen Verfahren, soweit die Vertretungsmacht des Betreuers reicht, als prozessunfähig. Erklärungen, die der Betreute im Verfahren bereits selbst getätigt hat, sind demnach rechtswirksam. In Betreuungs- und Unterbringungsverfahren ist der Betreute selbst verfahrensfähig. In Ermittlungs- oder Strafverfahren sieht das Gesetz keine Vertretung durch den rechtlichen Betreuer vor. Der Betreuer hat jedoch das Recht, einen Verteidiger zu bestellen und zu beantragen, dass er zum Hauptverfahren als Beistand des Betreuten zugelassen wird.